

Zustellungsurkunde

Mehler Engineered Products GmbH
Vertreten durch die Geschäftsführer
Herren Thomas Gerd Stark
und Christian Meunier
Leipziger Straße 100 – 103
37235 Hessisch Lichtenau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPKS - 33.2-53 e 07 07/4-2019/14

Bearbeiter/in: B. Bender / C. Kromm
Durchwahl: 0561/ 106 – 2879/ 2885
E-Mail: BeritSiska.Bender@rpk.hessen.de
Carola.Kromm@rpk.hessen.de

Datum: 25.10.2022

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 08.07.2021, zuletzt ergänzt am 15.09.2022 wird der

Mehler Engineered Products GmbH
Leipziger Straße 100 – 103, 37235 Hessisch Lichtenau

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Hessisch Lichtenau,
Gemarkung Hessisch Lichtenau,
Flur 9,
Flurstück 357

ihre **bestehende Anlage zum Beschichten/Tränken von Gegenständen mit Kunstharzen und Kunststofflösungen** wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb

- der neuen Halle 14 inkl. der Nebengebäude/ Anbauten
- eines neuen Thermalölkessels - 1600kW
- einer neuen Regenerativen Nachverbrennung (RNV 4) - 50.000m³/h inkl. Kamin an Halle 13
- eines neuen Thermalölverteilers zur Verteilung des Thermalöls aus dem Kesselhaus in Halle 13 an die Fadenbehandlungsanlagen FBA11-14
- Versorgungsstraße/ Rohrbrücke – Verbindung zwischen Halle 13 und Halle 14
- Notkamin an Halle 14
- einer neuen Fadenbehandlungsanlage (Lösemittel) FBA12 - max. Lösemittelmenge 100 kg/h
- einer neuen Fadenbehandlungsanlage (Lösemittel) FBA13 - max. Lösemittelmenge 100 kg/h
- einer Musteranlage (Lösemittel) FBA14 - max. Lösemittelmenge 50 kg/h

sowie zur sukzessiven Verlagerung der Produkte von Halle 1 auf die Anlagen in Halle 13/14 mit anschließendem Rückbau der veralteten Fadenbehandlungsanlagen in Halle 1.

Die Genehmigung berechtigt nicht zur Erhöhung der Kapazität der Anlage, die genehmigte Menge der gehandhabten Stoffe vom Bescheid vom 10.10.2011 bleibt unberührt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, Dezember 2020

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

IV. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
Der Antrag vom 08.07.2021, zuletzt ergänzt am 15.09.2022
Antragsunterlagen bestehend aus: 9 Ordner

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Ordner 1	
1. Genehmigungsantrag vom 08.07.2021	
Inhalt Kapitel 1	1
Formular 1/1 Antrag	2-6
Anlage 1_1 Begründung Ausnahme nach § 16 (2) BImSchG	7
Formular 1/1.2 Angaben zum Antrag vorzeitiger Beginn (8a)	8-9
Genehmigungsspiegel (Tabelle)	10-19
2. Inhaltsverzeichnis	20-24
3. Kurzbeschreibung	25-27
4. Auflistung betriebsgeheime Unterlagen	28-29
5. Standort und Umgebung der Anlage	
5 Standort und Umgebung	30-38
5.1 Flächennutzungsplan Hessisch Lichtenau	39-40
5.1 Topographische Karte Hessisch Lichtenau	41-42
5.3 Maschinenaufstellungsplan	43-44
5.4 Luftaufnahme Werk Hessisch Lichtenau	45-46
5.5 Luftbild mit geplanter Halle (Entwurf)	47-48

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
5.6 Geländebild aus westlicher Richtung	49-50
5.7 Geländebild aus östlicher Richtung	51-52
5.8 Lageplan	53-54
5.9 Bestandsplan (neue Komponenten rot)	55-56
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
6.1 Betriebsbeschreibung	57-74
6.2 Betriebszustände	75-85
6.3 Betriebsstruktur	86-87
6.4 Verfahrensflißbild Halle 1	88-89
6.5 Verfahrensflißbild Halle 13	90-91
6.5.1 Verfahrensflißbild Halle 14	92-93
6.6, 6.7 Sicherheitssystembetrachtung Anlagen 7, 8, 9, 10,11,12, 13	94-99
6.8 Liste brennbarer Stoffe	100-101
6.9 Liste Austrittsstellen	102-106
6.10 Prinzip-Darstellung Kabine Auftragswerke	107-108
6.11 Thermalölsystem (Plan)	109-110
6.11 Komponentenlisten Anlage 6 - 11	111-144
6.12 Abnahmeberichte Thermalölanlage BE 5310 (stillgelegt); TÜV-Berichte	145-158
6.13 Abnahmeberichte Thermalölanlage BE 5320	159-174
6.14 Abnahmeberichte Thermalölanlage BE 5330	175-227
6.15 AwSV-Anlagenkataster HeLi	228-235
Formular 6/2 Apparatliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä.	236-250
Ordner 2	
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Verweise für Formulare aus Kapitel 7	251
7.1 Abfallkataster Hessisch Lichtenau	252-253
7.2 Gefahrstoffkataster Hessisch Lichtenau	254-257
7.2.1 Gehandhabte Stoffe Hessisch Lichtenau	258-261
7.2.2 Zusammenstellung der Verbräuche Hessisch Lichtenau	262-263
7.7.3 Chemikalienliste Hessisch Lichtenau	264-267
7.7.4 Hinweis Sicherheitsdatenblätter	268

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
8. Luftreinhaltung	
Hinweis Kaminhöhenberechnungen EQ5 + 73 werden nachgereicht	269
Formular 8/1: Emissionsquellen + Beiblatt	270-275
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtungen	276-282
Anlage: 8.1 Beschreibung Abgasreinigungseinrichtungen	283-287
Berechnung der Schornsteinhöhe für Notkamin der RNV 1 vom TÜV Saar, 11.04.2017	288-295
9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung (Verweise)	296
10. Abwasserentsorgung	297
11. Abfallentsorgungsanlagen	298
12. Abwärmenutzung	299-305
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
Inhalt Kapitel 13	306
Erläuterung Lärm	307-309
Anlage 13.2: Messbericht Lärm BG vom 25.05.2010	310-333
14. Anlagensicherheit	334
15. Arbeitsschutz	
Formular 15/1 Arbeitsstättenverordnung	335-338
Verweis Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung	339
Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	340
16. Brandschutz	
Brandschutzkonzept der AI GmbH KVU vom 23.03.2021	341-377
Formulare 16/1.2, 16/1.3 und 16/1.4 - Halle 1	378-383
Formulare 16/1.2, 16/1.3 und 16/1.4 - Büro Halle 2 – 4 EG	384
Formulare 16/1.2, 16/1.3 und 16/1.4 - Halle 2 EG	385-388
Formulare 16/1.2, 16/1.3 und 16/1.4 - Hall 2 KG	389-391
Formulare 16/1.2, 16/1.3 und 16/1.4 - Halle 3 EG	392-395
Formulare 16/1.2, 16/1.3 und 16/1.4 - Halle 3 KG	396-398
Formulare 16/1.2, 16/1.3 und 16/1.4 - Halle 4 1. OG	399-402
Formulare 16/1.2, 16/1.3 und 16/1.4 - Halle 4 EG	403-406
Formulare 16/1.2, 16/1.3 und 16/1.4 - Halle 4 KG	407-410

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Formulare 16/1.2, 16/1.3 und 16/1.4 - Halle 13	411-414
Formulare 16/1.2, 16/1.3 und 16/1.4 - RNV 1	415-418
Formulare 16/1.2, 16/1.3 und 16/1.4 - RNV 2	419-422
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Inhalt und Verweise Kapitel 17	423
Formular 17.1 Vorblatt für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen	424
Anlagenverzeichnis Hessisch Lichtenau	425-431
Formular 17.2 Anzeige nach § 40 der AwSV	432-436
Formular 17.4 Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe	437-440
Verweis Formular 17.5	441
Formular 17.6 Rohleitungsanlagen	442-444
18. Bauantrag/Bauvorlagen	
Deckblatt + Inhaltsverzeichnis	445-446
Statistik der Baugenehmigung	447-449
Bauvorlagenberechtigung + Berufshaftpflichtversicherung	450-451
Bauantrag	452-453
Baubeschreibung	454-457
Betriebsbeschreibung zum Bauantrag	458-461
Kurzbeschreibung + Betriebsbeschreibung	462-479
Nutzungsflächen, Grundflächen, Rauminhalte, Grundflächenzahl	480-483
Nachweis Stellplätze	483a
Nachweis Entwässerung - Schmutzwasser	483b
Brandschutzkonzept der AI GmbH KVU vom 23.03.2021	484-518
Energieeinsparnachweise	519-554
Inhaltsverzeichnis Pläne/Zeichnungen	555
Liegenschaftsplan	556
Lageplan (Neubau Industriehalle und Bürogebäude)	557
Ansichten G“	558
Grundriss Halle und Bürogebäude	559
Grundrisse EG und OG Bürogebäude	560
Schnitte A-A, B-B (Neubau Industriehalle und Bürogebäude)	561
Entwässerungsplan (Schmutzwasser)	562
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	563
20. Ergänzende Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	564

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	565-567
22. Ausgangszustandsbericht (Hinweis)	568
Ergänzungsunterlagen vom 05.08.2021	
18 Bauantrag/ Bauvorlagen	
Zusammenstellung Erdbaumassen	569-574
Ergänzungsunterlagen vom 10.08.2021	
2 Inhaltsverzeichnis	575-578
18 Bauantrag/ Bauvorlagen	
Statusabfrage	579
Betriebsbeschreibung zum Bauantrag	580-583
Zusammenstellung Erdbaumassen	584-587
Ergänzungsunterlagen vom 25.08.2021	
18 Bauantrag/ Bauvorlagen	
Nachweis KFZ-Stellplätze	588-590
Baumassenzahl (BMZ)	591
Ordner 3 (Statik)	
18 Bauantrag/ Bauvorlagen	
Anschreiben	1
Stahlhalle	
Statische Berechnung	2-247
Bürogebäude	
Statische Berechnung	248-431
Ergänzungsunterlagen vom 15.12.2021	
Ordner 4	
7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Inhalt Kapitel 7	1
Anlage 7.1.1 Gefahrstoffkataster	2-4
Anlage 7.3 Chemikalienliste	5-17
Anlage 7.4. Abfallkataster	18-19

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
8 Luftreinhaltung	
Berechnung der erforderlichen Schornsteinhöhe nach TA Luft; Neue RNV Halle 14 vom TÜV Saar, 07.12.2021	20-42
10 Abwasserentsorgung	
Entwässerungsplanung zum Bauantrag	43
Inhalt Entwässerungsplanung	44
Erläuterungsbericht von Rother & Partner, Oktober 2021	45-78
Übersichtskarte Entwässerungsplanung	79
Einzugsgebietslagepläne	80-82
Lagepläne Entwässerungsplanung	83
13 Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
Bericht über die Durchführung von akustischen Messungen	84-214
Schallemissions- und Schallimmissionskataster von deBakom vom 06.12.2021	
Prognose der Geräuschimmissionen von deBakom vom 06.12.2021	215-246
15 Arbeitsschutz	
Erläuterungen zu Formularen	247-248
Dokumentation der Ersatzstoffprüfung	249-250
Rechtsquellenkataster	251-260
16 Brandschutz	
Brandschutzkonzept inkl. Pläne der AI GmbH KVU vom 01.12.2021	261-299
Brandschutztechnische Stellungnahme der AI GmbH KVU vom 10.12.2021	300-303
17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Inhalt Kapitel 17	304
Formular 17/6 Rohleitungsanlagen	305-308
Formular 17/7 Thermalölkessel Halle 13 WTÖ 5330	309-312
Formular 17/7 Fadenbehandlungsanlage FBA12	313-316
Formular 17/7 Fadenbehandlungsanlage FBA13	317-320
18 Bauantrag/Bauvorlagen	
Plan Grundriss Halle und Bürogebäude	321
Plan Grundriss EG und OG Bürogebäude	322

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Plan Anbau Perspektive	323
Plan Übersicht Draufsicht Anbau	324
Plan Übersicht Anbau Achse 4 – 8	325
Plan Übersicht Anbau Achse 9 + H	326
Statik Neubau einer Einhausung im Werk Mehler	327-377
Liegenschaftsplan	378
Grundriss, Schnitt A-A, Ansichten	379
Prüfbericht Nr. E-1(S,Z) von Dipl.-Ing. Otto Kramer, Prüferingenieur für Baustatik, 31.01.2022	380
Ergänzungsunterlagen vom 08.03.2022	
Ordner 5	
Übersicht Nachtragsunterlagen	1-3
1 Genehmigungsantrag vom 08.07.2021	
Formular 1.1 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	4-8
6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Betriebsbeschreibung Mehler Engineered Products GmbH	9-24
Plan Betriebsablauf nach Betriebseinheiten	25
Verfahrensfließbild Halle 14	26
8 Luftreinhaltung	
Formular 8/1 Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	27 - 32
Plan Betriebsablauf nach Betriebseinheiten	33
Pläne + Angebot Belüftung und Verrohrung	34-48
10 Abwasserentsorgung	
Bestandsplan Abwasserleitung	49
13 Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
Prognose der Geräuschimmissionen von deBakom vom 02.03.2022	50-81
14 Anlagensicherheit	
Berechnung zur Störfall-Verordnung 2017	82-100

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
15 Arbeitsschutz	
Erläuterungen zu Formularen	101-102
Formular 15/2 Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	103-104
Dokumentation der Ersatzstoffprüfung	105-108
Verfahrensanweisung Umgang mit Gefahrstoffen	109-110
Rechtsquellenkataster	111-117
18 Bauantrag/Bauvorlagen	
Inhalt Kapitel 18	118
Bauantrag	119
Baubeschreibung	120-124
Kurzbeschreibung	125-126
Betriebsbeschreibung	127-143
Berechnung der Grundflächenzahl	144
Maße der baulichen Nutzung	145
Netto-Raumflächen und Zuordnung; Nachtrag zum Bauantrag	146-147
Netto-Raumflächen und Zuordnung; Neubau	148-150
Brandschutzkonzept inkl. Pläne	151-189
Liegenschaftsplan	190
Zeichnungsanhang	190a
G1 Lageplan	191
G2 Plan Ansichten	192
G3 Plan Grundriss Halle, Bürogelände sowie Anbau für Lüftungsanlage und Heizung	193
G4.1 Plan Schnitt C-C, D-D	194
22 Ausgangszustandsbericht	
Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser inkl. Anlagen von Denker Umwelt, 02.03.2022	195-309
Ergänzungsunterlagen vom 31.05.2022	
Ordner 6	
1 Genehmigungsantrag vom 08.07.2021	
Formular 1/1 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-6
Einsparkkonzept, Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz	7-64

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Planübersicht Kapitel 6	65
Lageplan der relevanten Betriebseinheiten	66
Plan Darstellung Fadenbehandlungsanlagen	67
Plan Grundriss – Darstellung Halle Lüftung/ Heizung	68
Lüftung Halle 14, Schnitt Lüftung/ Heizung	69
Plan Schematische – Darstellung Halle Heizung	70
Aufstellplan RNV4, Blatt 1	71
Aufstellplan RNV4, Blatt 2	72
Plan Schematische Darstellung Halle 14 Lüftung	73
Übersicht Betriebsablauf nach Betriebseinheiten	74
Installations- und Betriebsanleitung Doppelheizkessels	75-90
7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Inhalt Kapitel 7	91
Chemikalienliste	92 – 94
Gesamtsumme Hauptkomponenten	95
Übersicht Hilfs- und Betriebsstoffe	96
Genehmigten Mengen 2010	97-98
16 Brandschutz	
Brandschutztechnische Stellungnahme inklusive Pläne der AI GmbH KVU, 30.05.2022	99-106
18 Bauantrag/Bauvorlagen	
Inhalt Statik	107
Statik Hallenbau für Lüftung und Heizung	108-211
Statik Fundamentplatte RNV	212-264
Statik Gründung für Schornsteine	265-289
Ordner 7	
18 Bauantrag/Bauvorlagen	
Anschreiben und Inhaltsverzeichnis Kapitel 18	1-4
Bauantrag	5-6
Baubeschreibung	7-12
Berechnung der Grundflächenzahl	13
Maße der baulichen Nutzung	14
Netto-Raumflächen und Zuordnung; Nachtrag zum Bauantrag	15

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Netto-Raumflächen und Zuordnung; Neubau + Erweiterung Anbau Heizung	16-19
Betriebsanleitung Abluftreinigungsanlage (RNV)	20-78
Berechnung der erforderlichen Schornsteinhöhe nach TA Luft der RNV des TÜV Saar, 07.12.2021	79-102
Statik Stahlschornstein FSA freistehend - Reingas	103-127
Statik Stahlschornstein – Notkamin	128-147
Zeichnungsanhang	148
Liegenschaftsplan Einhausung einer Thermalölverteilung	149
G1 Lageplan Neubau Industriehalle und Bürogebäude	150
G4 Plan Grundrisse EG und OG	151
G7 Anbau Einhausung für Thermalölverteilung; Grundriss, Schnitt A-A, Ansichten	152
Zeichnungsanhang für die RNV 4 Anlage	153
Aufstellungsplan	154
Fließ – und Regelschema	155
Zeichnungsanhang für den Kamin an der RNV 4 - Anlage	156
Plan Stahlschornstein Baureihe FSA 3D	157
Plan Stahlschornstein Baureihe FSA	158
Plan Schnittansichten und Anschlussschema	159
Zeichnungsanhang für den Notkamin an Halle 14	160
Plan Stahlschornstein Baureihe FSC 3D	161
Plan Stahlschornstein Baureihe FSC	162
Schnittansichten und Anschlussschema	163
Brandschutztechnische Stellungnahme inklusive Pläne der AI GmbH KVU, 30.05.2022	164-171
 Ergänzungsunterlagen vom 19.08.2022	
Ordner 8	
 Allgemeine Angaben und Klarstellungen	 1-5
 8 Luftreinhaltung	
Berechnung von Schornsteinquerschnitt Typ 620 ACE 1000	6-9
Berechnung von Schornsteinquerschnitt Typ 320 ACE 650	10-13
Formular 8/1: Emmissionsquellen + Beiblatt	14-19
Prüfbescheinigung TÜV Thermalölanlage, RNV_1 WTÖ Kanal 6-9	20-32
Bescheinigung Prüfsachverständiger für Energieerzeugungsanlagen	33-34

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Formular 6/2 Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	35-48
18 Bauantrag/Bauvorlagen	
Liegenschaftsplan	49
G8 Grünplan	50
G1 Lageplan	51
G2 Plan Ansichten	52
Aufstellungsplan	53
Aufstellungsplan	54
Fließ- und Regelschema	55
Plan Stahlschornstein Baureihe FSA 3D	56
Plan Stahlschornstein Baureihe FSA	57
Plan Schnittansichten und Anschlusschema	58
Plan Stahlschornstein Baureihe FSC 3D	59
Plan Stahlschornstein Baureihe FSC	60
Plan Schnittansichten und Anschlusschema	61
Plan Stahlkaminanlage TYP EM1 bzw. EM2	62
Plan Parkplatzflächen	63
Betriebsanleitung Abluftreinigungsanlage RVA	64-122
Bauantrag Neubau Rohrbrücke Inhalt	123-124
Bauantrag	125-126
Baubeschreibung	127-130
Berechnung der Grundflächenzahl	131
Maße der baulichen Nutzung	132
Netto-Raumflächen und Zuordnung; Nachtrag zum Bauantrag	133
Netto-Raumflächen und Zuordnung; Neubau + Erweiterung Rohrbrücke	134-138
Zeichnungsanhang	139
G1 Lageplan	140
G2 Plan Ansichten	141
G9 Grundriss und Schnitt A-A	142
G10 Schnitt B-Bund C-C	143
Zeichnungsanhang für Rohrbrücke	144
Übersichtsplan Isometrie	145
Übersichtsplan Grundrisse	146
Übersichtsplan Ansichten/ Schnitte	147
Grundriss Darstellung Rohrbrücke	148
Schnitt – Darstellung Rohrbrücke Nord	149

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Schnitt – Darstellung Rohrbrücke West	150
Deckblatt Statik	151
Statik Notkamin	152-174
Statik Rohrbrücke	175-358
Statik Innenbühne	359-441

Ergänzungsunterlagen vom 15.09.2022
Ordner 9

8 Luftreinhaltung

Ergänzungen Überprüfung Ableitbedingungen	1
Plan Bestandsaufnahme Schornstein und Gebäudehöhen (Kartenblatt 1)	2
Plan Bestandsaufnahme Schornstein und Gebäudehöhen (Kartenblatt 2)	3
Plan Bestandsaufnahme Schornstein und Gebäudehöhen (Kartenblatt 3)	4
Plan Bestandsaufnahme Schornstein und Gebäudehöhen (Kartenblatt 4)	5
Plan Bestandsaufnahme Schornstein und Gebäudehöhen (Kartenblatt 5)	6
Ergänzungen Feuerungsanlagen	7
Prüfnachweis für den Druckbehälter TÜV	8-9
Prüfbescheinigung TÜV Thermalölanlage inkl. Anhänge, RNV_1 WTÖ Kanal 6-9, 20.12.2021	10-22
Prüfbescheinigung TÜV Thermalölanlage inkl. Anhänge, Halle 13, 26.07.2022	23-29
Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung	30

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2.

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen

1.3.

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.4.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.7.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.8.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.9.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.10.

Über den Betrieb der Anlage sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung

1.11.

Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteanlagen betrieben wurden.

1.12.

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter '<http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html>' verwendet werden.

2. Immissionsschutz

2.1. Luftreinhaltung

2.1.1. Ableitbedingungen

Die Abgase RNV 4 (EQ 5) sind wie beantragt über einen Schornstein mit einer Höhe von 22,7 Meter über Flur abzuleiten.

Die Abgase des Notkamines EQ 73 sind über einen Schornstein mit einer Höhe von 19,2 Meter über Flur abzuleiten.

Die Ableitung hat senkrecht zu erfolgen, über der Schornsteinmündung darf keine Abdeckung angebracht werden, die eine freie Abströmung der Abgase behindert.

2.1.2. Emissionsbegrenzung

Die Emissionen aus der Emissionsquelle Q 5 (RNV 4) dürfen die im Folgenden genannten Grenzwerte für die Massenkonzentrationen, auch beim Parallelbetrieb der Fadenbehandlungsanlagen FBA 12 und 13, nicht überschreiten:

	FBA 12 +13 (auch bei Parallelbetrieb)	Grenzwerte
a	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	gemäß 31. BImSchV (20 mg/m ³)
b	Organische Stoffe Klasse 1 Toluol	20 mg/m ³
c	Gasförmige anorganische Stoffe Ammoniak	30 mg/m ³
d	Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid)	0,10 g/m ³
e	Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
f	Formaldehyd	gemäß 31. BImSchV (2 mg/m ³)

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf gereinigtes Abgas im Normzustand (273,15 K bei 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.1.3.

Bei Ausfall und Störungen der RNV 4, ist unverzüglich und unter Angabe der Ursache und der voraussichtlichen Dauer des Ausfalls die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde zu verständigen.

Maßnahmen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Betriebs sind unverzüglich einzuleiten.

Nur wenn $\frac{3}{4}$ oder mehr des Abzuges gelaufen sind, darf der Prozess zu Ende geführt werden. Ansonsten sind die angeschlossenen Fadenbehandlungsanlagen unverzüglich abzufahren.

Störungen der Abluftreinigungsanlagen und die Maßnahmen zu deren Beseitigung sind zu dokumentieren. Sämtliche Zeiträume, in denen ungereinigte Abluft über den Bypass

abgeführt wird sind ebenfalls zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 5 Jahre aufzubewahren.

2.1.4. Messung und Überwachung

2.1.4.1. Erstmalige Messung

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme muss durch Messungen einer nach § 29b i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die in Nr. 2 dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Der Betreiber hat eines der o. g. Messinstitute mit den Messungen zu beauftragen.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter (z.B. Abgastemperatur, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt) messtechnisch zu ermitteln.

2.1.4.2. Wiederkehrende Messung

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Messungen nach Nr. 2.1.4.1 wiederholen zu lassen.

2.1.4.3. Messplätze

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probeentnahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 29b i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an der Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (z.B. Elektroanschlüsse in ausreichender Anzahl, Kühlwasserversorgung) auszurüsten.

2.1.4.4. Messplanung

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat der zuständigen immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) – emission@hlnug.hessen.de -, 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan in elektronischer Form per E-Mail vorzulegen.

2.1.4.5. Messdurchführung

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils einer weiteren Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

2.1.4.6. Messbericht

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der von der Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden.

Der Messbericht ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, unverzüglich, jedoch spätestens acht Wochen nach der Messung per E-Mail als pdf-Dokument vorzulegen.

2.1.4.7. Überschreitung von Emissionsgrenzwerten

Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte sind mit der Übersendung des Messberichtes die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

Zum Nachweis der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ist zeitnah eine Messung einer nach § 29b i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle erforderlich.

Umfang und Termin der Nachmessung sind mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen.

2.1.5.

Die RNV 4 ist entsprechend der Vorgaben des Herstellers, durch geschultes Personal regelmäßig zu warten. Die Wartungen sind im Betriebstagnbuch zu dokumentieren.

2.1.6.

Die für den Immissionsschutz relevanten Anlagenteile (Abluftreinigung, Rohrleitungen und Ventilatoren etc.) sind in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens einmal jährlich) auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Das Ergebnis ist in einem Betriebstagebuch festzuhalten.

2.2. Immissionsschutz – Schutz vor Lärm

2.2.1.

Im Einwirkungsbereich der Beschichtungsanlage sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - gilt, zulässig:

Immissionsorte (IO)	Immissionsrichtwert	Gebiets- einstufung
	Tag / Nacht	
IO 1 Richard-Wolff-Straße 8, Hessisch Lichtenau	60 dB(A) / 45 dB(A)	MI
IO 2 Richard-Wolff-Straße 28, Hessisch Lichtenau	60 dB(A) / 45 dB(A)	MI
IO 3 Heinrichstraße 68, Hessisch Lichtenau	60 dB(A) / 45 dB(A)	MI
IO 4 Heinrichstraße 78, Hessisch Lichtenau	60 dB(A) / 45 dB(A)	MI
IO 5 Leipziger Straße, Hessisch Lichtenau	60 dB(A) / 45 dB(A)	MI
IO 6 Klapp-Allee 12, Hessisch Lichtenau	65 dB(A) / 50 dB(A)	GE
IO 7 Klapp-Allee 15, Hessisch Lichtenau	65 dB(A) / 50 dB(A)	GE

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.2.2.

Die Anlagen dürfen an allen unter 2.2.1 genannten Immissionsorten keine Einzeltöne sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen. Der subjektive Höreindruck ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) an den Immissionsorten zu bewerten. Die Bewertung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft – vorzulegen und muss spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme erfolgen.

2.2.3.

Innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Genehmigungsbescheides, ist der Schallleistungspegel des Nasswäschers mit Kamin (MP 1 und MP 2 im Bericht 2021090005-1_2749-I vom 06.12.2021) um mindestens 4 dB(A) zu reduzieren.

2.2.4.

Spätestens 6 Monate nach Zustellung des Genehmigungsbescheides muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die festgelegte Emissionsreduzierung unter 2.2.3 eingehalten wird.

Über das Ergebnis der Abnahmemessung (Emissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und nach Ablauf von spätestens sechs Wochen dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen.

3. Bodenschutz

3.1.

Soweit die nach § 8a BImSchG gemäß Bescheid vom 06.09.2021 (RPKS - 33.2-53e 07 07/4-2019/14) vorzeitig zugelassenen baulichen Maßnahmen zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Änderungsgenehmigung noch nicht abgeschlossen sind, gelten die in v.g. Bescheid unter 4. Bodenschutz getroffenen Festlegungen 4.1 – 4.5 unverändert fort.

3.2.

Aus den im Ausgangszustandsbericht (AZB) gem. Kap. 22 der Antragsunterlagen festgelegten Grundwassermessstellen (vgl. AZB Anl. 2 i.V.m. Anl. 8) sind nach Aufnahme des geänderten Anlagenbetriebes alle fünf Jahre durch eine akkreditierte Probenahme-stelle fachgerecht Grundwasserproben als Pumpproben nach mind. 2- bis 3-fachem Austausch des Messstellenvolumens zu entnehmen. Die Messstellen sind hierzu durch die Antragstellerin dauerhaft in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten und bei Bedarf fachgerecht instand zu setzen.

3.3.

An den Grundwasserproben nach Nr. 3.2 sind im Zuge der Entnahme die sog. Feldparameter (Temperatur, pH-Wert, Sauerstoffgehalt, Leitfähigkeit, Redox-Spannung) sowie anschließend laboranalytisch durch ein akkreditiertes Labor die im AZB aufgeführten relevant gefährlichen Stoffe bzw. deren Leitparameter nach den dort festgelegten Verfahren zu bestimmen (vgl. AZB Tabelle 2 i.V.m. Anl. 5).

3.4.

Die Ergebnisse der wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen nach Nrn. 3.2 und 3.3 und sind der zuständigen bodenschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zusammen mit den vollständig geführten Probenahmeprotokollen (vgl. AZB Anl. 9) spätestens 6 Wochen nach der Probenahme unaufgefordert und fristgerecht vorzulegen.

3.5.

Abhängig von den Ergebnissen der wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen bleiben Forderungen nach einer Anpassung des Anlagenbetriebes mit dem Ziel einer weitergehenden Vermeidung etwaiger stofflicher Beaufschlagungen von Boden und/oder Grundwasser vorbehalten.

4. Baurecht

4.1.

Mit den statisch relevanten Bauteilen (Fundament/ Bodenplatte) darf erst nach Vorlage der geprüften statischen Berechnungen begonnen werden.

Solange die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, sind die Bauarbeiten auf Erdarbeiten und Arbeiten die im Zusammenhang mit der Erschließung der Gebäude stehen beschränkt.

4.2.

Der Ausführungsbeginn ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige BAB 17). Spätestens mit Vorlage der Baubeginnsanzeige ist die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen; diese hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterzeichnen. Außerdem ist das mit der Ausführung der Arbeiten beauftragte Unternehmen zu benennen (§ 75 Abs. 3 und 4 HBO).

4.3.

Die Fertigstellung des Rohbaus ist gemäß § 84 Abs. 1 HBO unter Verwendung des Vordruckes „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus“ (BAB 18 gemäß Bauvorlagenerlass) der Bauaufsichtsbehörde und der Katasterbehörde mindestens zwei Wochen vor Beendigung der Bauarbeiten anzuzeigen. Auf der Rohbaufertigstellungsanzeige hat der/die Bauleiter/in die ordnungsgemäße, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechende Ausführung des Bauvorhabens zu bestätigen.

4.4.

Die abschließende Fertigstellung ist gemäß § 84 Abs. 1 HBO unter Verwendung des Vordruckes „Anzeige der abschließenden Fertigstellung“ (BAB 20 gemäß Bauvorlagenerlass) der Bauaufsichtsbehörde und der Katasterbehörde mindestens zwei Wochen vor Beendigung der Bauarbeiten unter Verwendung des BAB 20 (gemäß Bauvorlagenerlass) anzuzeigen. Auf der Fertigstellungsanzeige hat der/die Bauleiter/in die ordnungsgemäße, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechende Ausführung des Bauvorhabens zu bestätigen.

Soll die bauliche Anlage oder Teile der baulichen Anlage vor abschließender Fertigstellung in Gebrauch genommen werden, ist dies bei der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des Vordruckes „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung“ (BAB 19 gemäß Bauvorlagenerlass) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 7 HBO).

4.5.

Mit der Baubeginnanzeige, spätestens vor Ausführung der im Nachweis geführten Bauteile (§ 69 Abs. 3 HBO) ist der Wärmeschutznachweis einer/eines Nachweisberechtigten für Wärmeschutz bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

4.6.

Mit der Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaues ist eine Bescheinigung des/der Sachverständigen für Standsicherheit darüber vorzulegen, dass die Bauausführung mit den von Ihnen bescheinigten Unterlagen übereinstimmt (§ 73 Abs. 2 HBO).

4.7.

Die Bauüberwachung der Bauausführung brandschutztechnisch relevanter Bauteile erfolgt durch die Bauaufsicht des Werra-Meißner-Kreises. Erforderliche Abnahmen von Bauteilen, wie z. Bsp. Schottungen oder Abschlüsse die nach Fertigstellung nicht mehr einsehbar sind, sind bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Werra-Meißner-Kreises rechtzeitig anzufordern.

4.8.

Vor Inbetriebnahme, spätestens vor Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine abschließende Abnahme des Brandschutzes, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt (§ 83 Abs. 2 HBO), durch die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde des Werra-Meißner-Kreises durchzuführen.

Der Abnahmetermine (spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme / Fertigstellung) ist rechtzeitig mit der Bauaufsicht abzustimmen.

4.9.

Vor Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlagen, spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes, ist die Bescheinigung des/der Prüfsachverständigen für Energieerzeugungsanlagen (BAB 36) über die sichere Benutzbarkeit sowie ordnungsgemäße Ausführung der Abgase der Feuerungsanlagen nach § 68 Abs. 8 HBO der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 84 Abs. 2 HBO).

4.10.

Mit der Fertigstellungsanzeige nach § 84 Abs. 1 Satz 1 HBO ist die Erfüllungsklärung nach § 92 Abs. 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG) einzureichen. Wird der Wärme- oder Energiebedarf des Gebäudes durch gasförmige Biomasse nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 GEG gedeckt, ist die Erfüllungserklärung zusammen mit der Bescheinigung nach § 96 Abs. 6 GEG einen Monat nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

4.11.

Vor Inbetriebnahme, jedoch spätestens mit der Fertigstellungsanzeige nach § 84 Abs. 1 Satz 1 HBO ist die Sicherung der erforderlichen Stellplätze nachzuweisen.

Für den Fall, dass die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück selbst nachgewiesen werden, sind diese durch eine Baulast auf einem Drittgrundstück zu sichern und dauerhaft zu kennzeichnen.

5. Brandschutz

5.1.

Die Fläche zwischen den Hallen 13 und 14 ist gemäß der Richtlinie „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ als Feuerwehrezufahrt auszubauen.

5.2.

Am Anfang und am Ende der Feuerwehrezufahrt ist jeweils ein Überflurhydrant nach DIN EN 14384 mit zwei B-Anschlüssen in sicherem Abstand zum Gebäude zu setzen.

Die genaue Lage ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Werra-Meißner-Kreises abzustimmen.

5.3.

Die Planung der Brandmeldeanlage ist der zuständigen Brandschutzdienststelle des Werra-Meißner-Kreises zur Abstimmung vorzulegen.

Das Merkblatt Brandmeldeanlagen ist zu beachten; es ist auf der Homepage des Werra-Meißner-Kreises abrufbar. Die Brandmeldeanlage ist nach Fertigstellung, Änderung und wiederkehrend, gemäß der Technischen Prüfverordnung – (TPrüfVO) durch einen Sachverständigen zu prüfen.

5.4.

Die Feuerwehrpläne sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Werra-Meißner-Kreises zu aktualisieren.

6. Wasserwirtschaft

Die Nebenbestimmungen Nr. 6.1 und 6.2 sind in Verbindung mit dem Zeitraum der Bau- durchführung zu setzen, währenddessen die Anforderung Nr. 6.3 sowohl den Baubetrieb als auch den späteren Anlagenbetrieb in den Betriebsteilflächen umfasst, welche nicht in den AwSV-Prüfumfang einbezogen werden.

6.1.

Beim Einsatz von Baufahrzeugen, -maschinen und -geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Baufahrzeuge und Maschinen sind vor Beginn und in regelmäßigen Zeitabständen während der Bauzeit (mindestens 2 x je Arbeitswoche) auf Dichtigkeit zu prüfen. Fahrzeuge und Maschinen, die Mängel aufweisen, sind aus dem Einsatzort zu entfernen.

6.2.

Die zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauhilfsstoffe dürfen nicht wassergefährdend sein.

6.3.

Sollten wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, z. B. aufgrund von Leckagen, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereitzuhalten. Das mit den Arbeiten vor Ort beauftragte Personal ist über den Lagerort des Bindemittels konkret zu informieren; darüber hinaus ist der Verwahrort besonders zu kennzeichnen.

6.4.

Die Thermalölverrohrung der Hallen 13/14 wird als eigenständige Rohrleitungsanlage festgesetzt.

Gemäß § 39 AwSV wird die Rohrleitungsanlage in das Gefährdungspotential B eingestuft. Dementsprechend ist die Rohrleitungsanlage gemäß § 46v AwSV i. V. mit Anlage 5 der AwSV einmalig vor Inbetriebnahme oder bei einer wesentlichen Änderung von einem Sachverständigen nach § 52 AwSV zu prüfen.

Der Prüfbericht ist unaufgefordert dem Dezernat 31.6 vorzulegen.

6.5.

Für die Direkteinleitung des Niederschlagswassers in die Losse ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

Der wasserrechtliche Antrag auf die Direkteinleitung von Niederschlagswasser ist bei der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Dezernat 31.6) des Regierungspräsidiums Kassel zu stellen.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die notwendige Erlaubnis für die Direkteinleitung des Niederschlagswassers in die Losse erteilt wurde.

Der Nachweis ist vor Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

7. Abfallwirtschaft

7.1.

Der zuständigen Abfallbehörde sind folgende Informationen zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen:

- Name und Anschrift des ausführenden Unternehmens,
- Name und Anschrift der Person, die die Pflichten des Abfallerzeugers wahrnimmt und die für die Einstufung der Abfälle verantwortlich ist.

7.2.

Die Entsorgungsbelege und die zugehörigen Analyseergebnisse sind spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen.

8. Arbeitsschutz

8.1.

Die aktualisierte Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG – unter Berücksichtigung von § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 3 ArbStättV, § 10 MuSchG sowie § 3 LärmVibrationsArbSchV - mit durchgeführter Wirksamkeitskontrolle ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 53 Arbeitsschutz 3, spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebes vorzulegen.

VI. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 5.1.1.1, Spalte c Buchstabe G, Spalte d Buchstabe E des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42) das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- BE 1000 - 1899 (Input Material)
- BE 1900 – 1999 (Medien)
- BE 2000 - 2999 (Zubereitung)
- BE 3000 - 3999 (Produktion)
 - BE 30XX Fadenbehandlungsprozess
 - BE 3012 FBA12
 - BE 3013 FBA13
 - BE 3014 FBA 14 (Musteranlage)
- BE 4000 – 5999 (Nebeneinrichtungen)
 - BE 5140/ 5150 Heizungskessel Halle 14
 - BE 5300 WTÖ-Anlagen
 - BE 5310 (WTÖ-Anlage - stillgelegt)

- BE 5320 (WTÖ-Anlage Kanal 6-9)
- BE 5330 (WTÖ-Anlage Kanal 10 - 14)
- BE 5890 Hallen Be- und Entlüftung Halle 14
- BE 6000 – 6999 (Emittenten)
- BE 6100 Abluftbehandlung
- BE 6140 Rotationswäscher
- BE 6155/ 6150 RNV 4
- BE 7000 – 7999 (Notfalleinrichtungen)
- BE 7730 Notkamin FBA 12, 13 und 14
- BE 8000 - 8999 (Output Lager)
- BE 9000 - 9999 (Output Produkte)

3 Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde gemäß § 67 (2) Bundes-Immissionsschutzgesetz angezeigt und am 30.11.1988 durch das Gewerbeaufsichtsamt Kassel unter dem Aktenzeichen 104/86-He/Fz bestätigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde am 10.10.2011 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Aktenzeichen 33 53e 621 1.2 MEP-OLBO/aug genehmigt.

Die letzte Anzeigebestätigung erfolgte mit Datum vom 08.06.2022 unter dem Aktenzeichen RPKS – 33.2-53 e 07 07/4-2019/18 durch das Regierungspräsidium Kassel.

4 Verfahrensablauf

Die Mehler Engineered Products GmbH hat am 08.07.2021 beantragt, die Genehmigung zur Änderung Ihrer bestehenden Anlagen zum Beschichten/Tränken von Gegenständen mit Kunstharzen und Kunststofflösungen nach § 16 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Mit gleichem Datum hat sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung nachfolgender Teile beantragt:

- die Bodenplatte des Thermalölverteilers für Halle 14
- die Bodenplatte der neuen RNV 4
- das Fundament des Kamins sowie
- die Halle 14

Die beantragte Zulassung wurde mit Bescheid vom 06.09.2021 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Az.: RPKS - 33.2-53 e 07 07/4-2019/14 erteilt.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an den Vorhabenträger.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 21.06.2022 festgestellt. Dies wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 30.06.2022 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 30.09.2022 wurde die Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach § 10 Abs. 6a Satz 2 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes um 3 Monate verlängert.

Die Antragsunterlagen wurden am 15.09.2022 letztmalig ergänzt.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 5.1.1.1 Spalte c Buchstabe G, Spalte d Buchstabe E des Anhangs zur 4. BImSchV.

Mit Datum vom 08.07.2021 hat die Mehler Engineered Products GmbH den Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gestellt.

Demnach soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Es ist auf die Auswirkungen zu Lasten Dritter ebenso wie zu Lasten der Allgemeinheit abzustellen.

Die beantragte Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb

- der neuen Halle 14 inkl. der Nebengebäude/ Anbauten
- eines neuen Thermalölkessels - 1600kW
- einer neuen Regenerativen Nachverbrennung (RNV 4) - 50.000m³/h inkl. Kamin an Halle 13
- eines neuen Thermalölverteilers zur Verteilung des Thermalöls aus dem Kesselhaus in Halle 13 an die Fadenbehandlungsanlagen FBA11-14

- Versorgungsstraße/ Rohrbrücke – Verbindung zwischen Halle 13 und Halle 14
- Notkamin an Halle 14
- einer neuen Fadenbehandlungsanlage (Lösemittel) FBA12 - max. Lösemittelmenge 100 kg/h
- einer neuen Fadenbehandlungsanlage (Lösemittel) FBA13 - max. Lösemittelmenge 100 kg/h
- einer Musteranlage (Lösemittel) FBA14 - max. Lösemittelmenge 50 kg/h

sowie zur sukzessiven Verlagerung der Produkte von Halle 1 auf die Anlagen in Halle 13/14 mit anschließendem Rückbau der veralteten Fadenbehandlungsanlagen in Halle 1.

Die Genehmigung berechtigt nicht zur Erhöhung der Kapazität der Anlage, die genehmigte Menge der gehandhabten Stoffe vom Bescheid vom 10.10.2011 bleibt unberührt.

Vorliegend ist daher zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Durch den Antragsteller wird nachvollziehbar dargelegt, dass die beantragte Änderung an der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die v.g. Schutzgüter haben. Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der Anlagenkapazität verbunden. Zusätzlich findet eine Verlagerung wesentlicher Anlagenteile aus dem näheren Umfeld der bewohnten Umgebung statt. Sowohl die beantragten Maßnahmen des Antragstellers als auch die festgesetzten Regelungen werden zu einer Emissionsminderung beitragen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten war demnach stattzugeben.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um keine Anlage nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit bereits aus dem Gesetz heraus nicht gegeben. Weitere Prüfungen konnten in diesem Zusammenhang daher unterbleiben.

6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises – hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher und brandschutzrechtlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Die Stadt Hessisch Lichtenau -hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

6.1 Immissionsschutz

6.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.5 i.V.m. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 so zu ändern und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nummer 5 bzw. 5.4.5.1 TA Luft.

6.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), ohne Gerüche

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen war bei dieser Prüfung die maximal zulässige Kapazitätsauslastung anzusetzen.

Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Es erfolgt keine relevante Mengenerhöhung durch die geplanten Änderungen. Ziel ist eine Verlagerung von Fadenhochveredelungsanlagen aus Halle 1 in Halle 14. Hierzu wurden 2 neue Anlagen angeschafft. Die Abluft der, in Halle 14, neu errichteten Linien, wird wirksam durch die RNV 4 mit einem Wirkungsgrad von > 99% gereinigt.

Die Bagatellmassenströme nach TA Luft, Tabelle 7 sind eingehalten (RNV 4, Volumenstrom 50.000 m³/h), damit ist keine Überschreitung von Immissionswerten zu erwarten. Für die neue Quelle sind nach TA Luft Grenzwerte festzusetzen, ebenso sind die Emissionsmessungen festzuschreiben.

Es ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet werden kann.

6.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), ohne Gerüche

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere der Nummer 5.4.5.1 eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall werden die Anforderungen der TA Luft erfüllt. Die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte wurden durch die Betreiberin entsprechend beantragt bzw. wurden durch die Genehmigungsbehörde entsprechend festgesetzt.

Grenzwerte:

Ein Grenzwert für Formaldehyd und Gesamtkohlenstoff wird nicht festgeschrieben, da die Anlage der 31. BImSchV unterliegt, darin sind entsprechende Grenzwerte festgeschrieben und diese gesetzliche Vorgabe gilt direkt für die Anlage. Der derzeitige Grenzwert für Gesamtkohlenstoff liegt bei 20 mg/m³ und für Formaldehyd bei 2 mg/m³. Dies ist

nur ein Hinweis. Bei künftigen Änderungen der 31. BImSchV gelten die jeweils aktuellen Grenzwerte.

Die anderen Grenzwerte entstammen der TA Luft von 17.08.2021.

Schornsteinhöhe:

In den Antragsunterlagen wurde eine Schornsteinhöhenberechnung vom SGS TÜV Saar GmbH vorgelegt, in der die erforderliche Schornsteinhöhe gem. Nr. 5.5.2.1 TA-Luft nach VDI 3781 Blatt 4 (2017) ermittelt wurde. Die hierin ermittelte Höhe von 22,7 m für den Kamin der RNV 4 ist plausibel und konnte mit eigenen Berechnungen nachvollzogen werden. Festzusetzen sind somit 22,7m.

Die Schornsteinhöhe für den Notkamin wurde ebenfalls in der Schornsteinhöhenberechnung ermittelt. Durch Berechnungen wurde festgestellt, dass die dort angegebene Höhe von 16,5 m nicht ausreicht, um die Anforderungen der freien Abluftströmung zu gewährleisten. Die Rezirkulationszone ist das ausschlaggebende Kriterium für die erforderliche Kaminhöhe von 19,5 m.

Mit Ergänzung der Antragsunterlagen vom 19.08.2022 hat sich der Betreiber entschieden, die Höhe des Notkamins entsprechend auf 19,2 m anzupassen. Dies liegt nunmehr 30 cm unter der hier berechneten erforderlichen Kaminhöhe. Die Höhe wird vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit als ausreichend erachtet, da es sich um einen Notkamin handelt, der nur 4 Stunden im Jahr benutzt werden soll.

In den Antragsunterlagen (Stand 19.08.2022) wird die neue Höhe des Notkamins von 19,2 m nur in den Statikunterlagen für den Notfallkamin aufgeführt. In sonstigen Formularen und Schnittzeichnungen wird weiterhin die ursprünglich geplante Höhe von 16,5 m genannt.

Um hier eine eindeutige Festlegung zu treffen, wird die erforderliche Kaminhöhe für den Notkamin von 19,2 m als Nebenbestimmung in dem Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

6.1.1.3 Gerüche

Geruchsintensive Stoffe – Geruchsstoffe – zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen. Ergänzend zur Thematik Luftreinhaltung war noch zu prüfen, ob auch nach Realisierung des beantragten Vorhabens die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG, sowie Nr. 3.1 TA Luft hinsichtlich Gerüchen eingehalten werden.

Weder der hier vorliegende Änderungsgegenstand noch das zugrundeliegende Gesamtvorhaben sind geeignet, relevante Geruchsemissionen zu verursachen.

6.1.2 Sonstige Emissionen (Erschütterungen, Licht, Schattenwurf etc.)

6.1.3 Lärmschutz

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor - und zur Vorsorge gegen - schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässigen Geräuschimmissionen wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Zu 2.2.1

Die Nebenbestimmung schreibt die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft fest. Für IO 5 ist keine Hausnummer ermittelbar. Der Lageplan in der Geräuschimmissionsprognose zeigt den IO ausreichend genau.

Zu 2.2.2

Eine Tonhaltigkeit der Anlagen ist nicht zulässig. Die geforderte Überprüfung ist notwendig damit die Behörde sicherstellen kann, dass die Vorgaben der Geräuschimmissionsprognose eingehalten werden.

Zu 2.2.3

Die Reduzierung ist unverzichtbarer Bestandteil, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu erreichen. Aufgrund der vorliegenden Überschreitung der Gesamtanlage ist eine kurze Frist erforderlich, um zeitnah die schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Schallemission des Nasswäschers mit Kamin zu beheben.

Zu 2.2.4

Die Auflage ist erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

6.1.4 Sicherheit (Störfall-V)

Die vom Betreiber in Kapitel 14 der Antragsunterlagen ergänzten Berechnungen hinsichtlich der vorhandenen Mengen an störfallrelevanten Stoffen wurden auf Plausibilität und stichprobenartig auf Nachvollziehbarkeit der Berechnungen und Auswahl und Einstufung der Gefahrstoffe geprüft. Im Ergebnis wurden keine Überschreitungen der in Anhang 1 der Störfallverordnung genannten Mengenschwellen festgestellt.

Da für die Kategorie der entzündbaren Flüssigkeiten der Schwellenwert nur knapp unterschritten wird, wird vorsorglich auf die Betreiberverantwortung hingewiesen und eine regelmäßige Prüfung der vorhandenen Mengen an störfallrelevanten Stoffen als sinnvoll erachtet.

6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6.2.1 Planungsrecht

Die Stadt Hessisch Lichtenau hat mit Datum vom 17.02.2022 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten Bebauungsplanes B-Plan I/17 A „Am Hambacher Wege“.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des B-Plans.

Planungsrecht ist somit gegeben.

6.2.2 Baurecht

Die Prüfung des Antrags und der Unterlagen durch die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde hat ergeben, dass bei Einhaltung der unter Punkt 4 Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen keine bauaufsichtlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

6.2.3 Brandschutz

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden durch die zuständige Behörde geprüft. Bei Ausführung des Vorhabens wie mit diesem Bescheid geregelt, stehen brandschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

6.2.4 Wasserwirtschaft

Aus Sicht der zuständigen Behörden bestehen, bei Einhaltung der unter Ziffer 6 im Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Anforderungen Ziffer 6.1 bis 6.3 ergeben sich aus § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dienen der Umsetzung allgemeiner Sorgfaltspflichten. Demnach ist jedermann ver-

pflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (und des Grundwassers) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Änderung der Gewässereigenschaften (hier: der Grundwasserbeschaffenheit) zu vermeiden.

6.2.5 Bodenschutz

zu Nebenbestimmung Nr. 3.1

Mit Einreichung des Antrags auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG hat die Antragstellerin auch die vorlaufende Errichtung der zugehörigen baulichen Anlagen beantragt. Der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG wurde für letztgenannte mit Bescheid vom 06.09.2021 (RPKS-33.2-53 r 07 07/4-2019/14) u.a. mit Nebenbestimmungen zum bauzeitlichen Bodenschutz zugelassen. Da der Stand der von der Zulassung des vorzeitigen Beginns umfassten baulichen Maßnahmen zum Zeitpunkt der Erteilung der Änderungsgenehmigung nicht bekannt ist, wird der Fortbestand der Festlegungen zum bauzeitlichen Bodenschutz über Nebenbestimmung Nr. 3.1 gesichert.

zu Nebenbestimmungen Nrn.3.2 und 3.3

Die Anlage fällt aufgrund der darin verwendeten bzw. gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe unter die IE-Richtlinie. Da die Anlage bereits vor Inkrafttreten der IE-Richtlinie am 02.05.2013 in Betrieb war, war gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV im Zuge der vorliegenden ersten, nach dem 7. Januar 2014 beantragten Änderungsgenehmigung ein Bericht, über den Ausgangszustand (Ausgangszustandsbericht - AZB) i.S. von § 10 Abs. 1a BImSchG vorzulegen. Dieser findet sich in Kap. 22 der Antragsunterlagen. Die darin dokumentierten Untersuchungen von Boden-/Bodenluft und Grundwasser basieren auf vorausgegangenen Abstimmungen und sind geeignet, den Ausgangszustand vor Aufnahme des geänderten Anlagenbetriebes in Bezug auf die relevanten gefährlichen Stoffe zu bestimmen. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.2 - 3.3 greifen die Überwachungspflichten nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV auf und treffen i.S. der dortigen Nummer 3c die erforderlichen Festlegungen im Hinblick auf die Überwachung der in der Anlage verwendeten bzw. gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe unter Berücksichtigung der im AZB festgelegten Leitparameter und Analyseverfahren. Der geforderte Überwachungsturnus von 5 Jahren für das Grundwasser entspricht der nach § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV vorgegebenen Mindestfrist.

zu Nebenbestimmungen Nrn. 3.4- 3.5

Die Dokumentation gegenüber der zuständigen Behörde eröffnet dieser die Möglichkeit, Veränderungen der Konzentration relevanter gefährlicher Stoffe in den überwachten Medien frühzeitig zu erkennen und Rückschlüsse über den zeitlichen Verlauf etwaiger Veränderungen sowie deren Erheblichkeit zu ziehen. Dadurch können i.S. von Nebenbestimmung Nr. 3.5 im Einzelfall rechtzeitig Maßnahmen zur Ermittlung der Ursachen angestoßen und falls nötig Vermeidungs- und Abwehrmaßnahmen angeordnet werden.

6.2.6 Abfallwirtschaft

Die Prüfung durch die zuständige Behörde hat ergeben, dass bei Einhaltung der mit dieser Entscheidung getroffenen Regelungen abfallrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

6.2.7 Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen lagen der zuständigen Arbeitsschutzbehörde zur Prüfung vor. Bei Einhaltung der unter Ziffer 8 in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen bestehen keine arbeitsschutzrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

6.3 Anhörung Vorhabensträger

Mit Schreiben vom 21.10.2022 wurde dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt bis zum 04.11.2022 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen. Mit E-Mail vom 24.10.2022 hat die Antragstellerin dem Entwurf des Genehmigungsbescheids zugestimmt. Die vorgebrachten Hinweise wurden im Bescheid berücksichtigt.

6.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Im Auftrag

B. Bender

Anhang: Hinweise

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 31.6 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld und
- für den Bereich Grundwasser- und Bodenschutz das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Bodenbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.2 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld für den Bereich Bodenschutz

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Abfallbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 32.2 – Abfallwirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Arbeitsschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Arbeitsschutz und Soziales, Dezernat 53 – Arbeitsschutz 3 -, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises Fachdienst 7.2 Bauaufsicht, Honer Straße 49, 37269 Eschwege

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises Fachdienst GA 1 Brandschutz, Bahnhofstraße 15a, 37269 Eschwege

5. Wasserwirtschaft

Grundwasserschutz

5.1.

Die als Teil des Gesamtvorhabens vorgesehenen Bauarbeiten sind unter Beachtung der Bestimmungen des § 5 Wasserhaushaltsgesetz (Allgemeine Sorgfaltspflichten) durchzuführen.

5.2.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen das Abfließen und Versickern von Flüssigkeitsmengen zu nachteiligen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser führen können, unterliegen der bundesweit geregelten Anzeigepflicht gemäß der der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“.

6. Hinweis zum Immissionsschutz - Luftreinhaltung

6.1. Hinweise zu Feuerungsanlagen

Die Kessel/Feuerungsanlagen BE 5330 WTÖ FBA 10-13, BE 5320 WTÖ FBA 6-9 und BE 5110 Heizkessel Halle 1 unterliegen der 44. BImSchV.

Die Heizkessel 5120, 5130 und der neue Kessel 5140 (neu) unterliegen der 1. BImSchV.

6.2. Hinweis zu Formaldehyd

Die Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG vom 11.04.2017 Az.: 33.2 53e 620/§17/MEP/Becker ist gegenstandslos, da in der Neufassung der 31. BImSchV in der Fassung vom 27.07.2021 Regelungen für die Emissionen von Formaldehyd getroffen sind.

Der Grenzwert für Formaldehyd wird in der 31. BImSchV geregelt. In der aktuellen Fassung vom 27.07.2021 beträgt der Grenzwert 2 mg/m³.

Dieser Wert gilt für die Quellen EQ 1, EQ 2, EQ 4 und EQ 5

7. Hinweise zum Immissionsschutz - Störfallverordnung

7.1.

Die regelmäßige Prüfung der vorhandenen Mengen an störfallrelevanten Gefahrstoffen liegt in der Verantwortung des Betreibers. Bei Überschreitungen der in Anhang 1 der Störfallverordnung genannten Mengenschwellen ist dies gemäß § 7 der Störfallverordnung rechtzeitig anzuzeigen.

8. Hinweise zum Immissionsschutz - Schutz vor Lärm

8.1.

Die Schallimmissionsprognose der deBAKOM, vom 02.03.2022 (Bericht Nr.: 2021090005-2_2749-I) ist Bestandteil der Genehmigung.

8.2.

Der Bericht über die Durchführung von akustischen Messungen der deBAKOM, vom 06.12.2021 (Bericht Nr.:2021090005-1_2749-I) ist Bestandteil der Genehmigung.

9. Hinweise zur Abfallwirtschaft

9.1.

Gemäß § 7 Abs. 2 KrWG hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Eine Entsorgung des Bodenaushubs auf einer Deponie ist als Beseitigung einzustufen.

10. Hinweise zum Arbeitsschutz

10.1. Vorankündigung nach der Baustellenverordnung

Der Bauherr ist verpflichtet, der zuständigen Arbeitsschutzbehörde für jede Baustelle,

- deren voraussichtliche Dauer mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- deren Arbeitsumfang mehr als 500 Personentage beträgt,

mindestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

10.2. Koordinator

Für die Baustelle ist, sofern Beschäftigte mehrerer Arbeiter tätig werden, ein oder ggf. mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, die die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 Baustellenverordnung wahrnehmen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben der Koordination selbst wahrnehmen.

10.3. Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens ist eine Unterlage nach den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 32) zusammenzustellen, die die mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz enthält. Die Unterlage für spätere Arbeiten (Instandhaltungs- bzw. Inspektions-, Wartungs- u. Reparaturarbeiten) soll vor der Ausschreibung der jeweiligen Bauleistungen vorliegen.

11. Hinweise zum Denkmalschutz

11.1.

Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund entsprechend § 21 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzertal 11, 35037 Marburg/Lahn, anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Werra-Meißner-Kreis erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben: alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzersetzen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.